

Nutzen Sie,
was der Staat
für Sie bereit hält!



Energieeffizienz und
Steuerentlastung



Veränderung des Strom- und Energiesteuergesetzes

Kennen Sie schon die neue Veränderung des Strom- und Energiesteuergesetzes sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und deren Auswirkungen?

Wenn Sie als produzierendes Gewerbe bis dato vom Spitzensteuerausgleich und/oder von der sogenannten besonderen Ausgleichsregelung profitiert haben oder wollen, ist dies neuerdings an bestimmte Anforderungen geknüpft.

Seit dem 01. Januar 2013 wird der Spitzensteuerausgleich (nach StromStG und EnergieStG) nur noch gewährt, wenn ein Energiemanagement nach DIN ISO 50001 oder ein Umweltmanagement nach EMAS III eingeführt wird.

Ähnlich ist der Befreiungsbestand bei der besonderen Ausgleichsregelung nach §40 ff. EEG. Hat Ihr Unternehmen einen Stromverbrauch größer als 10 GWh und beträgt das Verhältnis zwischen Stromkosten und Bruttowertschöpfung mindestens 14%, dann wird die Begrenzung der EEG seit dem 01. Januar 2013 nur noch gewährt, wenn ein Energiemanagement nach DIN ISO 50001 oder ein Umweltmanagement nach EMAS III eingeführt wird. Zudem ist eine Begrenzung der EEG-Umlage bei der Einführung eines Umweltmanagements nach ISO 14001 möglich.

Energiemanagement oder Energieaudit Wir unterstützen Sie!

Gesonderte Regelung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Hat Ihr Unternehmen weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro, dann fallen Sie per Definition unter die kleinen und mittleren Unternehmen.

Für diese Zielgruppe besteht zur Erlangung des Spitzensteuerausgleichs eine kostengünstigere Möglichkeit zur Verfügung. Wird für diese Unternehmen ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchgeführt, reicht dies als Nachweis aus.

Falls Ihr KMU von der besonderen Ausgleichsregelung profitiert und über 10 GWh Strom verbraucht, ist jedoch auch hier eine Energiemanagement nach DIN ISO 50001 oder ein Umweltmanagement nach EMAS III oder ISO 14001 einzuführen.

Weitere Fördermöglichkeiten

Unabhängig von der Steuerbegünstigung stellt der Staat weitere Förderungen zur Verfügung, wie die Förderung von Effizienzberatungen oder von Querschnittstechnologien (wie elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, raumluftechnische Anlagen, Druckluft, Beleuchtung sowie Wärmerückgewinnung). Diese können voraussichtlich jedoch nicht in Verbindung mit der Steuerentlastung verwendet werden.



Wir unterstützen Sie mit unserem Know-how mit folgenden Leistungen:

- Einschätzung des Spitzensteuerausgleichs
- Erstberatung zur Fördermittelbeschaffung
- Erstberatung zum Energie-, Umweltmanagement oder Energieaudit
- Einführung eines Energiemanagements nach DIN EN ISO 50001:2011
- Durchführung eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1
- Einführung eines Energiemanagements nach DIN EN ISO 14001 und EMAS III



Über uns

Seit Jahren haben wir uns auf diesem neu entstandenen Spezialgebiet konzentriert und entsprechende Erfahrungen gesammelt. Verstärkt werden wir damit beauftragt, die baurechtlich notwendigen energetischen Nachweise zu führen, oder energetische Gesamtkonzepte zu erarbeiten. Dieses gilt für bundesweite Projekte.

Nutzen Sie unsere Erfahrungen zur Einführung eines Energie-, oder Umweltmanagementsystem in Ihrem Unternehmen.

In einem persönlichen Gespräch würden wir Ihnen die Möglichkeiten und vor allem Vorteile für Ihr Unternehmen gerne näher erläutern.

Durch die stetige Weiterbildung unserer Mitarbeiter bieten wir die größtmögliche Sicherheit zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und einer hohen qualitativen Arbeit.



Dipl.-Ing. Herbert Pohlkamp

Besuchen Sie unsere Homepage oder besser, rufen Sie uns an:

Ihre Ansprechpartner Herbert Pohlkamp oder Kai Flesch beantworten gerne Ihre Fragen.